

MERKBLATT

zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetzes

„Kleiner Waffenschein“

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002
(Bundesgesetzblatt – BGBl. – I Seite 3970 ff.)

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit dem

Zulassungszeichen „PTB.“

ein sogenannter **Kleiner Waffenschein** erforderlich

Wer nach dem 01.04.2003 eine PTB –Waffe ohne den *Kleinen Waffenschein* führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Unter *Führen* versteht man dabei das „*Beisichtragen*“ von Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Ausnahmen:

Ein Kleiner Waffenschein ist nicht erforderlich,

- zur Beförderung einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe von einem Ort zu einem anderen Ort, sofern die Waffe *nicht* schussbereit und *nicht* zugriffsbereit transportiert wird.
- zum Führen einer **Signalwaffe** beim Bergsteigen
- zum Führen einer **Signalwaffe** durch den verantwortlichen Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen.
- zum Führen einer **Schreckschuss-** oder **Signalwaffe** zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist

<p>Wird eine PTB – Waffe z. B. <u>nur</u> in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin <i>keine Erlaubnis</i> erforderlich.</p>

Den notwendigen Antrag bekommen Sie bei Ihrer Wohnortgemeinde oder vom Landratsamt Hof (zuständige Waffenbehörde).

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist:

- die Vollendung des 18. Lebensjahres
- die Zuverlässigkeit des Antragstellers
- die ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen

Die Angaben zur Person werden dafür mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines *Kleinen Waffenscheins*.

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des *Kleinen Waffenscheins* beträgt im Regelfall 60,00 Euro.

Bei erhöhtem Prüfungsaufwand kann eine Gebühr bis zu 150,00 Euro erhoben werden.

Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht

- zum Führen von Waffen *ohne* PTB- Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen

Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen – außer in Fällen der Notwehr oder des Notstands (§§ 32 ff. Strafgesetzbuch – StGB)

Das Schießen mit Schreckschuss- Reizstoff- und Signalwaffen bedarf in der Regel einer zusätzlichen Erlaubnis! Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sind in § 12 Abs. 4 WaffG geregelt.

Aufbewahrung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Wer solche Waffen oder für diese Waffen bestimmte Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen (§36 Abs. 1 WaffG). Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden. Dies gilt für alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes, also auch für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, Hieb- und Stichwaffen, Elektroschockgeräte und geprüfte Reizstoffsprüngeräte etc. Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von erwerbserlaubnisfreien Gegenständen ist ein festes, abgeschlossenes Behältnis anzusehen. Für die Aufbewahrung von Munition ist ebenfalls ein festes, abgeschlossenes Behältnis anzusehen.

Bitte denken Sie daran,

- **Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben.**
- **keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiter zu geben.**